

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Solarpflicht für Neubauten und grundlegende Sanierungen**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 28.07.2025 - Drs. 19/7949, an die Staatskanzlei übersandt am 01.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 03.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Landesregierung hat mit der Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes und flankierenden Vorschriften eine Solarpflicht für Neubauten und umfassend sanierte Gebäude eingeführt. Diese schreibt vor, dass auf mindestens 50 % der verwendbaren Dachflächen Photovoltaik-Anlagen installiert werden müssen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Klimaziele. Dies war Ausgangspunkt für den Landesgesetzgeber, Ausbauziele für Photovoltaik (PV) im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) zu normieren. Hintergrund dabei war auch die Erkenntnis, dass Niedersachsen mit seiner starken Wirtschaft stark auf Energieimporte angewiesen ist und diese Abhängigkeit durch Erzeugung mittels heimischer erneuerbarer Energien wie Biomasse, Windkraft und Photovoltaik deutlich reduziert werden kann, insbesondere wenn statt importierter Kohle, Öl und Erdgas Strom für Prozesse, Mobilität und Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Dies alles abwägend wurde das Ziel festgelegt, eine Leistung von Photovoltaikanlagen mit 65 Gigawatt Leistung bis 2035 vorrangig auf Bauten und baulichen Anlagen zu installieren. Ein gewichtiges Argument für die bevorzugte Nutzung von Bauten war und ist, dass durch die Mehrfachnutzung von Flächen Flächenkonkurrenzen nicht unnötig verschärft werden und nicht mehr als notwendig landwirtschaftliche Flächen, die für die Ernährungssicherheit von Bedeutung sind, in Anspruch genommen werden müssen.

Daran anknüpfend wurde vom Landesgesetzgeber in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine PV-Pflicht festgeschrieben. Diese verpflichtet Bauende und Sanierende zugleich nicht uneingeschränkt, wie von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung suggeriert. Die in § 32 a Abs. 1 NBauO festgelegte Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf 50 % einer Dachfläche wird durch § 32 a Abs. 2 NBauO eingeschränkt, nach der die Pflichten entfallen, wenn andere öffentlich-rechtlichen Pflichten dem widersprechen, dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Auch ist dort geregelt, dass statt Photovoltaikanlagen Solarthermieanlagen errichtet werden können. Insoweit hat schon der Gesetzgeber Sorge dafür getragen, dass die Solarpflicht Bauende und Sanierende nicht vor wirtschaftliche und technische Herausforderungen stellen, die diese nicht tragen können. Zugleich fordert er, dass sich diese Gruppe soweit wie möglich und zumutbar für den Klimaschutz einbringt und dazu beiträgt, den Treibhausgasausstoß im Energiesektor zu senken. Die Solarpflicht ist durch die Wirtschaftlichkeit der Solaranlagen begrenzt. Da die Kosten für Energiebezug (insbesondere Strom, Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas) ein wesentlicher Faktor bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind, tragen Solaranlagen grundsätzlich zur Senkung hoher Energiekosten bei. Hiervon profitieren insbesondere auch einkommensschwächere Haushalte, Familien sowie Mieterinnen und Mieter.

Die zeitlich gestaffelte Einführung einer Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen auf Dächern zur Erzeugung von Strom erfolgte mit § 32 a NBauO erstmals am 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 732). Eine erste Änderung bzw. Erweiterung erfolgte durch Beschluss des Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388). Eine Neufassung des § 32 a NBauO zum 01.01.2025, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) mit Bekanntmachung vom 19.12.2023 erfolgte zur einfacheren Lesbarkeit, weil de facto die bisherigen Fristen abgelaufen waren. Zusätzlich wurde dabei eine PV-Pflicht auch bei Dachsanierungen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr eingeführt. Der § 32 a NBauO ist eine technologieoffene, für alle Anwendungsfälle gleichartige und unbürokratische Regelung, die keine dezidierten Nachweis- und Kontrollpflichten enthält. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrenschaft / der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, die PV-Pflicht gemäß dem Gesetz umzusetzen. Die umfangreichen Ausnahmetatbestände federn Härten sowie rechtliche, technische und wirtschaftliche Hürden ab.

Ziel der Regelung des § 32 a NBauO ist es, dass auf allen Gebäuden PV-Anlagen installiert werden, die eine Eigennutzung des Stroms und eine dezentrale Einspeisung ermöglichen, um unabhängiger von Stromlieferungen zu werden und Strom aus erneuerbaren Energien nutzen zu können oder diesen ins Netz einzuspeisen. Die Flächen- und Ressourcenverbräuche von Gebäuden müssen Klimaschutz mitdenken, und deshalb ist diese dezentrale Stromerzeugung auf bereits genutzten/versiegelten Flächen ein „Baustein“ für die absolut erforderliche Energiewende. Der Gebäudesektor hängt den Klimaschutzziele hinterher. Dächer sind ideale Flächen für PV-Anlagen, die übrigen Flächenkonkurrenzen sind groß. Wegen steigender Stromverbräuche und Strompreise amortisieren sich gut geplante PV-Anlagen auf Gebäuden i. d. R. in weniger als 10 Jahren.

Mitentscheidend für die Einführung einer Solarpflicht waren die niedrigen Gesteungskosten bei Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen. Zuletzt hat das Fraunhofer ISE im August 2024 eine Studie dazu vorgelegt. Die Studie „Stromgestehungskosten erneuerbare Energien“ zeigt, dass die Stromgestehungskosten von PV-Anlagen je nach Anlagentyp und Sonneneinstrahlung zwischen 4,1 und 14,4 Cent/kWh variieren. Die Studie unterscheidet dabei zwischen kleinen PV-Dachanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 30 kWp, wie sie oftmals bei Einfamilienhäusern üblich sind, großen Photovoltaik-Dachanlagen mit mehr als 30 kWp und anderen Photovoltaikanlagen. Die o. g. Stromgestehungskosten von 4,1 bis 14,4 Cent/kWh ermöglichen vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern zumindest eine wirtschaftlich tragfähige Eigenstromversorgung. In Kombination mit Batteriespeichersystemen, die die systemdienliche zeitliche Verschiebung der Stromeinspeisung ermöglichen, betragen die Stromgestehungskosten zwischen 6,0 und 22,5 Cent/kWh, was immer noch eine wirtschaftliche Eigenstromversorgung und bei entsprechender Vermarktung auch eine wirtschaftliche Einspeisung möglich macht.

**1. Welche Kostensteigerungen für private Bauherren und gewerbliche Bauträger werden durch die Einführung der Solarpflicht für Neubauten seit 2023 in Niedersachsen konkret erwartet (aufgeschlüsselt nach Wohnungsbau/Industriebau)?**

Hierfür liegen der Landesregierung keine verlässlichen Prognosen vor, insbesondere da die Baukosten und die Kosten für Photovoltaikmodule von vielen Faktoren wie der Baukonjunktur und den Weltmarktpreisen abhängen.

Nach Auskunft der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) betragen die üblichen Kosten für Photovoltaik-Anlagen ca. 1 100 Euro/kWp bei Bestandsdächern, 950 Euro/kWp im Neubau für Anlagen mit einer Leistung bis 30 kWp und rund 900 Euro/kWp bei Bestandsdächern, 800 Euro/kWp im Neubau bei Anlagen mit einer Leistung zwischen 30 und 100 kWp. Damit ergäben sich für eine wirtschaftliche Eigenstromversorgung Zusatzinvestitionen von ca. 5 500 Euro für 5 kWp, was im Verhältnis zu den nötigen Investitionen aus Sicht der Landesregierung vertretbar erscheint.

Darüber hinaus sei auf die vom statistischen Bundesamt erhobenen Preisentwicklungen verwiesen. Diese sind unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/\\_inhalt.html#238978](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html#238978) einsehbar. Eine Vorstellung der Preisentwicklung vom Photovoltaik-Modulen am Großmarkt gibt es unter <https://www.pvxchange.com/Preisindex>.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der PV-Pflicht in Niedersachsen eine Photovoltaikanlage nur installiert werden muss, wenn sie sich amortisiert. In die Wirtschaftlichkeitsberechnung können dabei Kapitalkosten einbezogen werden. Auf der Themenseite der Klimaschutz- und Energieagentur KEAN wird dies erläutert unter: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/photovoltaik/PV-Pflicht.php#Wirtschaftlichkeit>.

Zudem muss gesehen werden, dass sich die Photovoltaik-Pflicht nicht nur durch eigene Investitionen, sondern auch durch Inanspruchnahme verschiedener Geschäftsmodelle diverser Anbieter erfüllen lässt. Zu nennen sind hier das Contracting, die Miete oder das Leasing einer Anlage, die Verpachtung der Dachfläche oder Sale-and-lease-back-Geschäftsmodelle. Zudem werden auch von Dritten Mieterstrommodelle angeboten.

## **2. Mit welchen Auswirkungen auf die Bau- und Sanierungsaktivität rechnet die Landesregierung insbesondere im ländlichen Raum infolge der Solarpflicht?**

Aufgrund der geringen Stromgestehungskosten und der verhältnismäßig hohen Strombezugskosten bei Energieversorgern und des im Verhältnis zu den Gesamtkosten geringen Kostenanteils für Photovoltaikanlagen im Neubausektor erwartet die Landesregierung in diesem Segment keine Auswirkung auf Neubauaktivitäten. Vielmehr erwartet die Landesregierung, dass Photovoltaikanlagen zur Standardausrüstung gehören und die Gebäudegestaltung dies berücksichtigt. In diesem Segment dominiert die allgemeine Baukonjunktur die Bauaktivitäten.

Auch wenn die Kosten für Photovoltaikanlagen bei Sanierungen im Verhältnis zu den Gesamtsanierungskosten höher liegen, erwartet die Landesregierung auch in diesem Sektor keinen signifikanten Einfluss auf die Bauaktivitäten, da auch in diesem Segment gilt, dass nur Anlagen realisiert werden müssen, die sich amortisieren und von den Sanierenden finanziert werden können oder von Dritten im Rahmen ihres Geschäftsmodells bezahlt werden, im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Zudem wird auf die FAQs des Bauministeriums verwiesen, die dies erläutern, siehe [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen\\_wohnen/bauordnungsrecht\\_bautechnik\\_und\\_gebaudeenergierecht/haufig\\_gestellte\\_fragen/haufig-gestellte-fragen-217309.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen_wohnen/bauordnungsrecht_bautechnik_und_gebaudeenergierecht/haufig_gestellte_fragen/haufig-gestellte-fragen-217309.html).

## **3. Welches sind die fünf Hauptlieferanten von Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, und wie lauten die Namen der Geschäftsführer?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, insbesondere da keine Daten zu diesen privatwirtschaftlichen Aktivitäten erhoben werden.

## **4. Wieviel Prozent der Lieferanten von Photovoltaikanlagen erhalten Subventionen oder Vergünstigungen?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor, insbesondere da sie keine Daten zum Umfang von Förderprogrammen auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen erhebt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Förderungen nur im Rahmen des EU-Beihilferechts erlaubt und damit begrenzt sind, so sie überhaupt gewährt werden.

## **5. Kann die Landesregierung angeben, wie hoch der Anteil der Haushalte ist, die durch die Solarpflicht von einer zusätzlichen Kreditaufnahme betroffen sind?**

Nein, zumal die Solarpflicht nicht zwingend eine Kreditaufnahme auslöst, da andere Geschäftsmodelle möglich sind und nicht alle Haushalte für Neubauten oder Sanierungen auf Kredite angewiesen sind.

**6. Wie werden Probleme hinsichtlich Verschattung, Statik bestimmter Dachtypen sowie Denkmalschutz bei der Umsetzung der Solarpflicht berücksichtigt?**

Durch die Regelungen des § 32 a NBauO sind diese Aspekte umfassend berücksichtigt. Auf die FAQs des Bauministeriums wird in diesem Zusammenhang verwiesen, siehe [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen\\_wohnen/bauordnungsrecht\\_bautechnik\\_und\\_gebaudeenergie-recht/haufig\\_gestellte\\_fragen/haufig-gestellte-fragen-217309.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/bauen_wohnen/bauordnungsrecht_bautechnik_und_gebaudeenergie-recht/haufig_gestellte_fragen/haufig-gestellte-fragen-217309.html). Weitere Hinweise finden sich auf den in der Antwort zu Frage 1 genannten Seiten der KEAN. Eine vorhandene Verschattung und nicht ausreichende Statik bei Bestandsgebäuden können dazu führen, dass eine PV-Anlage als technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar eingestuft wird.

Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ist in § 7 vorgesehen, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Denkmals haben so eine große Flexibilität zur Installation von PV-Anlagen. Näheres ist dem Erlass „Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmälern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2025 und dem zugehörigen Leitfaden zu entnehmen, vergleiche <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/api/ndsmb/2024/359/0/mbl-2024-359.pdf>.

**7. Welche Erkenntnisse gibt es hinsichtlich der tatsächlichen Stromerträge und Amortisationszeiten bei verpflichtend installierten PV-Anlagen in Niedersachsen?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**8. Welche Ausnahmeregelungen - insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, alte Bau-substanz und bezahlbaren Wohnungsbau - sieht das Land explizit vor?**

Hierzu wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Auswirkungen der Solarpflicht auf die Stromnetze und zur Gefahr lokaler Netzüberlastungen in sonnenreichen Zeiträumen vor?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu möglichen lokalen Netzüberlastungssituationen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Solarenergie vor. Nach § 11 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben. Das schließt auch Maßnahmen zur Vermeidung von Netzüberlastungen mit ein. Die Betreiber sind daher ergänzend nach § 13 EnWG verpflichtet, Gefährdungen oder Störungen im Elektrizitätsversorgungssystem zu beseitigen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems zu gewährleisten. Das sieht u. a. vor, dass zum Schutz des Versorgungsnetzes Erzeugungsanlagen im Betrieb herunter- oder nötigenfalls abgeregelt werden.

**10. Gedenkt die Landesregierung, möglicherweise mit der Solarpflicht verbundene finanzielle Belastungen für Familien und einkommensschwächere Gruppen abzumildern, wie soll dies gegebenenfalls geschehen?**

Wie in der Vorbemerkung geschildert, besteht die Solarpflicht nur bei Wirtschaftlichkeit, und damit tragen Solaranlagen grundsätzlich zur Senkung hoher Energiekosten gerade auch für einkommensschwächere Haushalte, Familien sowie Mieterinnen und Mieter bei.

Im Übrigen gilt, dass Familien und einkommensschwächere Gruppen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes finanzielle Unterstützung erhalten können. So werden im Rahmen der Eigentumsförderung Zuwendungen für den Neubau und die energetische Modernisierung von selbst

genutztem Wohneigentum gewährt. Entstehende Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Dank der KEAN und anderer steht den Einwohnerinnen und Einwohnern Niedersachsens ein breites Beratungs- und Informationsangebot zur Verfügung. So wird auch auf der Homepage der KEAN über die Photovoltaikpflicht, Ausnahmen und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung informiert, siehe <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/photovoltaik/PV-Pflicht.php>. Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen wurden und werden Gruppenberatungen durchgeführt, in denen auch Fragen zum Thema gestellt werden können. Aktuelle Veranstaltungen werden auf der Homepage der KEAN angezeigt, die unter nachfolgendem Link zu erreichen ist: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/veranstaltungen/>. Zudem wurden von der KEAN mit Dritten Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und -ingenieure, Baufinanzierende und Klimaschutzverantwortliche, das heißt Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult.